

# RS OGH 2004/11/23 1Ob298/03k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2004

## Norm

EO aF §223 Abs1

EO aF §229

EO aF §237

## Rechtssatz

Zur Rechtslage vor der EO-Novelle 2000: Ging aus dem Inhalt des Meistbotsverteilungsbeschlusses nicht hervor, dass eine Last in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen ist, sei es wegen Barzahlung, sei es, weil darauf kein Meistbotsrest entfällt, konnte sie gelöscht werden. Auch wenn das Recht im Verteilungsbeschluss zu Unrecht nicht berücksichtigt wurde, stand dies der Löschung nicht entgegen. Der Berechtigte hätte sich dagegen durch Rekurs gegen den Verteilungsbeschluss wehren müssen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 298/03k  
Entscheidungstext OGH 23.11.2004 1 Ob 298/03k  
Veröff: SZ 2004/163

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119553

## Dokumentnummer

JJR\_20041123\_OGH0002\_0010OB00298\_03K0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)